



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.3 Geistiges Eigentum und Datenschutz

1.3.3 **Datenschutz**

Art. 1 DSG Das Datenschutzgesetz (DSG) bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden (Art. 1 DSG).

Das DSG stammt aus dem Jahre 1992, ist also relativ jung. Diese Tatsache darf man wohl in Verbindung bringen zum ungebremsen Aufschwung der elektronischen Datenverarbeitung (EDV), die auf relativ einfache Weise Querverbindungen zwischen Datensammlungen ermöglicht.

Dabei darf der Begriff «Datensammlung» nicht allzu wörtlich genommen werden. Als Datensammlung gilt jeder Bestand von Personendaten (Liste, Ordner, Aktenablage, elektronischer Datenträger etc.), der so aufgebaut ist, dass Informationen über eine bestimmte Person relativ leicht aufgefunden werden können.

Art. 6 DSG Die staatliche Tätigkeit, aber auch die private Firmenverwaltung bieten zahlreiche mehr oder weniger legale Möglichkeiten, Personendaten zu sammeln, zu bearbeiten oder auszutauschen. Man denke z.B. an die Bekanntgabe persönlicher Steuerdaten im Amtshilfe-Verkehr zwischen der Schweiz und Deutschland. Die Bekanntgabe derartiger Daten ohne Kenntnis und ohne Zustimmung der betroffenen Person ist in Art. 6 DSG ausdrücklich verboten: «Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil ein Datenschutz fehlt, der dem schweizerischen gleichwertig ist.»

Die Übermittlung von Datensammlungen ins Ausland bedarf einer Genehmigung des eidgenössischen Datenschutzbeauftragten.

Art. 33 DSG Die Durchführung des Datenschutzgesetzes ist zum Einen dem soeben erwähnten Datenschutzbeauftragten und andererseits der Eidgenössischen Datenschutzkommission übertragen (Art. 33 DSG).

Art. 10 DSG Es wird z.B. sichergestellt, dass jede Person vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen kann, ob Daten über sie bearbeitet werden. Hier besteht in Art. 10 DSG eine Einschränkung des Auskunftsrechts für Medienschaffende: Der Inhaber einer Datensammlung, die ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums verwendet wird, kann die Auskunft verweigern oder einschränken (Art. 10 DSG). Ein soeben ergangener Entscheid des Bundesgerichts in Sachen eines Presseorgans gegen das Zürcher Obergericht befasst sich mit dieser schwierigen Problematik.

Fazit

Der tägliche Umgang mit mehr oder weniger sensiblen Daten darf Behörden und Private nicht dazu verführen, den Datenschutz leicht zu nehmen und ohne Prüfung vorauszusetzen, die Persönlichkeitsrechte der Person, über welche Daten bestehen, würden nicht verletzt.